

## Wochenstundenzahl, Schülerzahlen, Gruppengrößen im Religionsunterricht nach den Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes (RUG)

*Eine Interpretation des Schulamts*

1. Die Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht (RU) jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist im Rahmen der Stundentafeln festgesetzt: Grundsätzlich **zwei Wochenstunden** für jede Klasse (ausgenommen Kollegs an BHS). Diese Wochenstundenzahl kann nicht schulautonom verändert werden, sondern nur im Rahmen der im Folgenden dargestellten bundesgesetzlichen Bestimmungen im RUG.
  
2. Die Wochenstundenanzahl vermindert sich auf eine Woche, wenn
  - a. in einer Klasse weniger als 10 Schüler (die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind) am RU teilnehmen. D.h., das Gesetz nennt ausdrücklich an erster Stelle die Möglichkeit, dass Schüler einer Klasse, ohne mit Schülern anderer Klassen zusammengezogen zu werden, RU erhalten, allerdings mit verminderter Stundenanzahl;
  - b. Schüler aus zwei oder mehr Klassen – nach Vorliegen bestimmter Bedingungen, s.u. – zu einer RU-Gruppe zusammengezogen werden, und die Schülerzahl ebenfalls unter 10 bleibt. Die Schüler jeder einzelnen Klasse müssen in ihrer Klasse jeweils weniger als die Hälfte sein.
  
3. Schüler eines Bekenntnisses, die in ihrer Klasse weniger als die Hälfte sind, können mit Schülern anderer Klassen, für die diese Bedingung ebenfalls zutrifft, zu einer RU-Gruppe zusammengezogen werden. Gruppengröße 3-9: eine Woche; 10 und mehr: zwei Wochen. Die Bedingung für die Zusammenziehung: sie muss „vertretbar“ sein.
  - a. „vertretbar vom Standpunkt der Schulorganisation“: d.h. in diesen Bereich fallen die Fragen der Organisation von Stundenplänen, Schulwegen etc. Dies sind Angelegenheiten der Schulaufsichtsorgane des Landes/Bundes.
  - b. „vertretbar vom Standpunkt des Religionsunterrichts“: Da den Kirchen und Religionsgesellschaften (RG) die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des RU zukommt, ist im Fall einer Zusammenziehung die Herstellung des Einvernehmens mit der betreffenden Kirche (RG) erforderlich. Dieses Einvernehmen ist ggf. im Konfliktfall auch einzufordern. Die korrespondierende Stelle zu den einzelnen Bezirkschulräten und zum Landesschulrat ist das zuständige kirchliche Schulamt.
  
4. Für eine zusammengezogene RU-Gruppe können Schüler auch aus verschiedenen Schularten kommen. Das wichtigste Kriterium dabei ist der Lehrplan. Die Lehrpläne für den Evang. RU sind von der 1. bis 8. Schulstufe nicht schulartspezifisch gehalten, ab dann sehr wohl. Vom Standpunkt der inhaltlichen Gestaltung des RU sind schulstufenübergreifende Gruppenbildungen weniger vertretbar als schulartübergreifende Gruppen auf derselben Schulstufe.

5. Für den Fall von RU-Gruppen mit 3 oder 4 Schülern bindet das RUG die Bezahlung ausdrücklich an die Bedingung, dass durch Zusammenziehung der Schüler keine höhere Zahl erreicht werden konnte. Daher besteht in diesem Fall die Verpflichtung, bei Vertretbarkeit (s.o.Pt.3 und u.Pt.6) Zusammenziehungen durchzuführen; sinnvollerweise nur dann, wenn damit Einsparungen erreicht werden (bei mehr als 10 Schüler tritt diese nicht ein). Umgekehrt bedeutet dies, dass bei Gruppen ab 5 Schüler weitere Zusammenziehungen als erlaubt, aber nicht als verpflichtend dargestellt werden.
  
6. Überlegungen zur Vertretbarkeit von Zusammenziehungen vom Standpunkt des RU:
  - a. Zusammenziehungen in dem vom RUG vorgegebenem Rahmen sind vom Standpunkt des RU vertretbar, wenn Schüler aus Parallelklassen einer Schulstufe zusammengezogen werden.
  - b. Zusammenziehungen, die aus schulorganisatorischen Gründen (Stundenplan) wesentliche Nachteile für Schüler nur eines Bekenntnisses zur Folge hätten (z.B. Verlegung des RU auf den Nachmittag, v.a. in der Grundschule), sind nicht vertretbar und rechtfertigen RU-Gruppen mit 3 oder 4 Schülern.
  - c. Zusammenziehungen aus zwei nicht benachbarten oder mehr als zwei verschiedenen Schulstufen sind nur vertretbar, wenn dadurch ein RU für einen oder zwei Schüler vermieden werden kann.
  - d. Zusammenziehungen aus zwei verschiedenen, aber benachbarten Schulstufen sind vertretbar, wenn dadurch ein RU für 3 oder 4 Schüler vermieden werden kann.
  - e. Wenn Zusammenziehungen aus Gründen der Schulorganisation nicht vertretbar sind, müssen Gruppen von 3 oder 4 Schülern gebildet werden.
  - f. Absichtliche Verteilung von Schülern einer Konfession auf mehrere Klassen mit der organisatorischen Folge, dass die RU-Stunde am Nachmittag angesetzt werden müsste, ist nicht statthaft. Die Lehrfächerverteilungen v.a. für katholische Religion sind daraufhin zu prüfen.

Evangelisches Schulamt